



Sponsoring von anerkannten Fortbildungsveranstaltungen – Die neue (Muster-)Fortbildungsordnung 2024

25. Herbsttagung der AG Medizinrecht am 19./20.09.2025

Ass. jur. Svenja Kreitz, Leiterin der Rechtsabteilung der Bundesärztekammer

Berlin, 19.09.2025

1

Agenda

- 1. Genese zur (Muster-)Fortbildungsordnung (MFBO)**
- 2. Änderungsbedarf**
- 3. Konkrete Änderungen**
- 4. Umsetzung**
- 5. Ansprechpartner**



25. Herbsttagung der AG Medizinrecht am 19./20.09.2025

2

2

01

Genese zur MFBO

Warum gibt es eine MFBO?

Wo und wie wurde das Thema
Sponsoring bisher geregelt?



25. Herbsttagung der AG Medizinrecht am 19./20.09.2025

17.09.2025

3

3

Genese zur (Muster-)Fortbildungsordnung

Warum gibt es eine MFBO?

- Im Gutachten des Sachverständigenrates Gesundheit und Pflege vom 2000/2001 zur ärztlichen Fortbildung wurde festgestellt:
 - „Eingeschränkte Glaubwürdigkeit vieler Angebote durch mangelnde Neutralität oder Transparentmachung der Qualität der angeführten Evidenz“
 - „Der Rat empfiehlt, eine Rezertifizierung von allen Ärzten nach angelsächsischem Vorbild einzuführen.“
- Daraufhin Einführung einer gesetzlichen Fortbildungspflicht (seit 2004; §§ 95d und 136 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V)
- Damit verbunden „gesetzlicher“ Auftrag an die Kammern zur Schaffung von Regelwerken zur Fortbildungspflicht (=Fortbildungspunkte, Fortbildungsordnung, Fortbildungsnachweis)



25. Herbsttagung der AG Medizinrecht am 19./20.09.2025

4

4

Genese zur (Muster-)Fortbildungsordnung

Warum gibt es eine MFBO?

- Verabschiedung „(Muster-)Satzungsregelung Fortbildung und Fortbildungszertifikat“ durch den Deutschen Ärztetag **2004**

Anlass: Einführung der gesetzlichen Fortbildungsnachweispflicht

- Verabschiedung „(Muster-)Fortbildungsordnung“ durch den Deutschen Ärztetag **2013**

Anlass: Praktische Erfahrungen und neue Sachverhalte in der Anwendung des Regelwerkes bei Bewertung und Anerkennung von Fortbildung

- Ausrichtung auf „berufliche Kompetenz“
- Offenlegung von Interessenkonflikten
- stärkere Verantwortung des wissenschaftlichen Leiters



Genese zur (Muster-)Fortbildungsordnung

Wo und wie wurde das Thema Sponsoring bisher geregelt?

Die (Muster-)Fortbildungsordnung 2013 bestimmte:

§ 8 Voraussetzungen der Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Die Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme setzt voraus, dass

1. die Fortbildungsinhalte den Zielen dieser Fortbildungsordnung entsprechen;
2. die **Vorgaben der Berufsordnung eingehalten werden**; ➔ **dadurch Verweis auf § 32 Abs. 3 MBO-Ä**
3. die **Inhalte frei von wirtschaftlichen Interessen** sind und Interessenkonflikte des Veranstalters und der Referenten offen gelegt werden. (...) ➔ **Konkretisierung in den Empfehlungen**



Genese zur (Muster-)Fortbildungsordnung

Wo und wie wurde das Thema Sponsoring geregelt?

- § 32 Absatz 3 MBO-Ä – Unerlaubte Zuwendungen

„Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Das Sponsoring, dessen Bedingungen und Umfang sind bei der Ankündigung und Durchführung der Veranstaltung offen zu legen.“

- § 9 Abs. 3 MFBO 2013 – Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der BÄK sind zu beachten (2020): Kapitel 6 – Neutralität und Transparenz, Auszug

„Die Annahme von Sponsoringleistungen ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms ärztlicher Fortbildungsmaßnahmen und nur in angemessenem Umfang erlaubt.“



02

Änderungsbedarf

Warum wurde die MFBO 2013 überarbeitet?

Exkurs: Rechtsprechung nach der Überarbeitung



Änderungsbedarf

Warum wurde die MFBO 2013 überarbeitet?

Anlass: Praktische Erfahrungen und neue Sachverhalte in der Anwendung des Regelwerkes bei Bewertung und Anerkennung von Fortbildung

- **Finanzielle Einflussnahme**
 - Kauf von Themen (z. B. Diabetes mellitus) für Veranstaltungen / Publikation
 - Kauf der Exklusion der Konkurrenz in einer Veranstaltung / Publikation
- **Inhaltliche Beeinflussung**
 - Fokussierung der Therapie auf den zu bewerbenden Wirkstoff
 - Verzerrungen beim Vergleich mit Placebo oder Konkurrenzprodukt im Hinblick auf Wirksamkeit, Nebenwirkungen, Patientengruppen



25. Herbsttagung der AG Medizinrecht am 19./20.09.2025

9

9

Änderungsbedarf

Warum wurde die MFBO 2013 überarbeitet?

Gerichtsurteile zeigten, dass bisherige Regelwerke zu Sponsoring nicht gerichtsfest sind:

- (Muster-)Fortbildungsordnung 2013
unzureichend, Verweis auf MBO-Ä und Empfehlungen vor Gericht nicht wirksam
- (Muster-)Berufsordnung – Ärzte (§ 32 Abs. 3)
nicht anwendbar für „Nicht-Ärzte“ und für juristische Personen
- Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung (Kap. 6 Neutralität und Transparenz)
nicht gerichtsfest, da nur Empfehlungen, kein Satzungsrecht

(VG Hamburg, U. v. 22.09.2020, Az.: 17 K 1326/20, VG München, U. v. 17.06.2021, Az.: M 27 K 19.5022, VG Düsseldorf, U. v. 17.11.2021, Az.: 7 K 4976/19, VG Dresden, U. v. 22.02.2023, Az.: 4 K 689/20, VG Münster, U. v. 05.02.2024, Az.: 5 K 1506/20)



25. Herbsttagung der AG Medizinrecht am 19./20.09.2025

10

10

Änderungsbedarf

Warum wurde die 2013 MFBO überarbeitet?

Die Folge war ...

dass die Ärztekammern durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen vermehrt in die Situation kamen, Fortbildungsmaßnahmen anerkennen zu müssen, die aus ihrer Sicht eigentlich reine Marketingveranstaltungen für bestimmte Produkte sind.

Daher ...

wurden die Inhalte der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung und der MBO-Ä zum Sponsoring auf Satzungsebene gehoben (§§ 5, 6 MFBO neu).



Änderungsbedarf

Warum wurde die MFBO 2013 überarbeitet?

VG Hamburg, 15.10.2020, Az. 17 K 1326/20 und VG München, 17.06.2021, Az. 27 K 19.5022 (und vergleichbar auch die anderen VG-Urteile)

Sachverhalt:

- erhebliches Fortbildungssponsoring für die Veranstaltung; Gesamtkosten übersteigend; gesonderte Zahlung der Sponsoren für digitale Elemente; Werbung mit Firmenlogo für FB
- Die ÄK als Beklagte lehnten Zertifizierung ab:
 - Inhalte **nicht frei von wirtschaftlichen Interessen**; fehlende Neutralität der Inhalte;
 - **Verstoß** gegen die **Vorgaben der Bundesärztekammer und der Berufsordnung**;
 - **Sponsoring-Einnahmen unverhältnismäßig** im Vergleich zu den Veranstaltungskosten
- **Urteil:** ÄK hat Anerkennung zu Unrecht abgelehnt; es besteht ein Rechtsanspruch der Anbieterin als Klägerin auf Zertifizierung.



Änderungsbedarf

Warum wurde die MFBO 2013 überarbeitet?

VG Hamburg, 15.10.2020, Az. 17 K 1326/20 (so auch die anderen VG-Urteile)

Begründung:

- Die Vorgaben der „Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung“ der BÄK sind nicht zu erörtern, da keine Rechtssatzqualität und damit keine Außenwirkung; **kein Teil der Fortbildungsordnung.**
- Keine Anwendung des § 32 Abs. 4 BO HH; eine Inbezugnahme von Satzungsbestimmungen, die ihrem Wesen nach ausschließlich an ihre Pflichtmitglieder adressiert sind, um diese auf außenstehende Dritte zu erstrecken, ist nicht zulässig; **Überschreitung der Satzungsautonomie.**
- Keine ausreichend Rechtsgrundlage in HmbKGGH („die Fortbildung der Kammermitglieder zu gestalten und zu fördern“), die die Einschränkung der Berufsfreiheit außenstehender Dritter ermöglicht.
- ÄK trägt Beweislast, dass die Inhalte nicht frei von wirtschaftlichen Interessen sind; Sache der über den Antrag entscheidenden Stelle, die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausschlussstatbestandes schlüssig darzutun.



Änderungsbedarf

Warum wurde die MFBO 2013 überarbeitet?

VG München, 17.06.2021, Az. 27 K 19.5022

Begründung:

- Pauschale Vermutung, dass Unternehmen der pharmazeutischen Industrie alleine wegen ihres unternehmerischen Zwecks stets und ausschließlich wirtschaftliche Interessen verfolgen, ist unzulässig; Verstoß gegen Art. 12 GG.
- Darlegungs- und materielle Beweislast, dass Veranstaltung nicht frei von wirtschaftlichen Interessen ist, liegt bei der Bay. LÄK; Anbringen eines Logos sowie eines Links auf dem Deckblatt des Programmflyers ist nicht ausreichend.



Änderungsbedarf

Exkurs: Rechtsprechung nach der Überarbeitung

OVG Hamburg, 12.05.2025, Az. 3 Bf 279/20

... hebt VG-Urteil auf, weist Klage ab!

Begründung:

- ausreichende gesetzliche RGL für Erlass der FBO als Satzung durch HmbKGGH mit Anerkennungs-voraussetzungen (Satzungsautonomie der ÄK);
- um FB-Verpflichtung nachzukommen, sei ein gewisser Qualitätsstandard der FB-Maßnahme zu fordern;
- Anerkennung FB-Maßnahme folge FB-Verpflichtung als Reflex – kann auch Auswirkungen auf kammerexterne Personen haben, die eine Zertifizierung anstreben

VGH München, 25.04.2024, Az. 21 B 23.2310

... hebt VG-Urteil auf, weist Klage ab! **rechtskräftig**

Begründung:

- FB-Maßnahmen dürfen inhaltlich ausschließlich an den Kategorien der fachlichen Richtigkeit und Relevanz orientiert sein; ansonsten Maßnahme nicht frei von wirtschaftlichen Interessen;
- Mitwirkungsobliegenheit der Klägerin, wenn Anhaltspunkte, dass Inhalte der Veranstaltung nicht frei von wirtschaftlichen Interessen sind;
- Inhalte der Veranstaltung eindeutig Sphäre der Anbieterin zuzuweisen = Beweislast



03

Konkrete Änderungen

Was gilt nun in Bezug auf Sponsoring?

Sind die Änderungen auch nach der zweitinstanzlichen Rechtsprechung weiterhin sinnvoll?



Konkrete Änderungen

Was gilt nun in Bezug auf Sponsoring?

Klare Strukturierung und Regelung der Anforderungen

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Zweck der Fortbildung
- § 3 Inhalt der Fortbildung
- § 4 Umfang und Nachweis der Fortbildung
- § 5 Anerkennungsvoraussetzungen für Fortbildungsmaßnahmen
- § 6 Zusätzliche Anerkennungsvoraussetzungen bei Sponsoring
- § 7 Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter
- § 8 Antragstellung
- § 9 Zuständigkeit
- § 10 Fortbildungskategorien und Bepunktung
- § 11 Gegenseitige Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen
- § 12 Ausländische Fortbildung

In der Fassung des
128. Deutschen
Ärztetag 2024 in
Mainz



25. Herbsttagung der AG Medizinrecht am 19./20.09.2025

17.09.2025

17

17

Konkrete Änderungen

Was gilt nun in Bezug auf Sponsoring?

§ 5 Absatz 1 Nummer 4 MFBO neu

„4. Die Fortbildungsmaßnahme muss die **Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen wahren** und diese darf **nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen beeinflusst** werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Fortbildungsmaßnahme weder direkt noch indirekt darauf abzielt oder in Kauf nimmt, medizinische Entscheidungen der Teilnehmenden aufgrund wirtschaftlicher Interessen der Anbietenden, Mitwirkenden oder Dritter zu beeinflussen.“



Obersatz für weitere Regelungen:

- Wahrung der Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen!
- Keine Beeinflussung zugunsten wirtschaftlicher Interessen!



25. Herbsttagung der AG Medizinrecht am 19./20.09.2025

18

18

Konkrete Änderungen

Was gilt nun in Bezug auf Sponsoring?

§ 5 Absatz 1 Nummer 5, 6 und 7 MFBO neu

„5. **Fortbildungsinhalte und Marketingaktivitäten** müssen **voneinander getrennt** sein und es dürfen keine Vorteile versprochen oder gewährt werden, bei denen nach Art oder Umfang der Anschein erweckt wird, dass sie die Unabhängigkeit ärztlicher Entscheidungen beeinflussen.

6. Die Anbieterin oder der Anbieter muss eine Ärztin oder einen Arzt als **Wissenschaftliche Leitung** einsetzen, die oder der über die für die Fortbildungsmaßnahme notwendige fachliche und didaktische Qualifikation verfügt.

[...]

7. Die **Wissenschaftliche Leitung** muss das Programm der Fortbildungsmaßnahme inhaltlich und didaktisch gestalten und die weiteren Mitwirkenden so auswählen, dass der **Zweck neutraler, interessenunabhängiger ärztlicher Fortbildung** erfüllt wird. Die Mitwirkenden dürfen keinen Bindungen unterliegen, welche sie an der objektiven Darstellung der Fortbildungsinhalte hindern können.“



Konkrete Änderungen

Was gilt nun in Bezug auf Sponsoring?

§ 6 Nummern 1, 2 und 3 MFBO neu

„1. **Thema, Gestaltung oder Inhalt der Fortbildung** sowie die **Ankündigung und Durchführung** der Fortbildungsmaßnahme insgesamt oder einzelner Teile darf durch die Sponsorin oder den Sponsor weder **vorgegeben noch beeinflusst** werden. [...]

2. **Art, Umfang und Verwendungszweck des Sponsorings**, die Gesamtkosten der Fortbildungsmaßnahme und die Honorare für die Mitwirkenden müssen unter Angabe der kalkulierten Teilnehmendenzahl **gegenüber der Ärztekammer offengelegt** und Verträge mit der Sponsorin oder dem Sponsor der Ärztekammer auf Verlangen vorgelegt werden.

3. Die **Höhe des Sponsorings** muss **gegenüber den Teilnehmenden** der Fortbildungsmaßnahme **offengelegt** werden. [...]



Konkrete Änderungen

Was gilt nun in Bezug auf Sponsoring?

§ 6 Nummern 4 MFBO neu (spiegelbildliche Regelung zu § 32 Absatz 3 MBO-Ä)

„4. Sponsoringleistungen dürfen **ausschließlich für die Durchführung des wissenschaftlichen Programms** verwendet werden, die **dafür notwendigen Kosten nicht überschreiten** und ihr Umfang muss angemessen sein.“

Ziel: Kontrolle der Einflussnahme durch Sponsoring:

- Begrenzung auf kostendeckendes Sponsoring für das wissenschaftliche Programm (= Honorare, Druck von Flyern, technische Ausstattung, Raummiete etc.)
- keine Gewinnerzielung durch Sponsoring, die anderen Zwecken als der Durchführung der konkreten Fortbildungsmaßnahme zugeführt werden
- keine Abhängigkeit der wirtschaftlichen Existenz von Anbietern durch Sponsoring



Konkrete Änderungen

Was gilt nun in Bezug auf Sponsoring?

Zusammengefasste Standards

- Standard 1: Sicherstellung, dass der Inhalt der Fortbildung valide ist
- Standard 2: Vermeidung von kommerziellen Verzerrungen und Marketing in der akkreditierten Fortbildung
- Standard 3: Identifizierung, Abschwächung und Offenlegung relevanter finanzieller Beziehungen
- Standard 4: Angemessener Umgang mit kommerzieller Unterstützung (Sponsoring)
- Standard 5: Kontrolle der Trennung von akkreditierten Fortbildungen neben kommerziell organisierten Fortbildungen



Konkrete Änderungen

Sind die Änderungen auch nach der zweitinstanzlichen Rechtsprechung weiterhin sinnvoll?

1. Wir wissen jetzt, dass wir die neue MFBO auch auf Grundlage bestehender Gesetze so erlassen dürfen!
2. Ja, die neue (Muster-)Fortbildungsordnung bleibt notwendig !
 - **Rechtssicherheit:** Viele zuvor auf Empfehlungsebene existierende Anforderungen an Fortbildungsmaßnahmen wurden auf Satzungsebene gehoben.
 - **Rechtsklarheit:** Es wird ein gut anwendbarer und nachvollziehbarer Rechtsrahmen für die Anerkennung von Fortbildungsmaßnahmen auf Satzungsebene geschaffen.



04

Umsetzung

Wie ist aktuell der Umsetzungsstand?

Gibt es Probleme bei der Umsetzung?

Wie geht es weiter?



Umsetzung

Wie ist aktuell der Umsetzungsstand?



Umsetzung erfolgt

In 11 ÄK ist die Umsetzung erfolgt, wobei die neuen FBO teilweise erst **später in Kraft treten**.

- LÄK Ba-Wü
- LÄK Hessen
- ÄK WL
- LÄK Bayern
- LÄK Rh-Pfalz
- ÄK Berlin
- LÄK Sachsen
- ÄK Bremen
- ÄK S-H
- ÄK Hamburg
- ÄK Thü



Umsetzung steht aus

In 6 ÄK steht die Umsetzung noch aus, ist aber für dieses oder nächstes Jahr geplant.

- LÄK Brandenburg
- ÄK SA
- ÄK M-V
- ÄK Niedersachsen
- ÄK Nordrhein
- ÄK Saarland



25. Herbsttagung der AG Medizinrecht am 19./20.09.2025

25

25

Umsetzung

Gibt es Probleme bei der Umsetzung?

Seit Juli 2024 erreichten die BÄK Schreiben mit Kritik und Beanstandungen insbesondere zu § 6 Nummer 4 MFBO.

§ 6 Nr. 4 ist nicht neu:

- seit 2011 in MBO-Ä
- seit 2020 in Empfehlungen

Kodizes der Industrie sind nicht ausreichend:

- für berufsrechtliche Anerkennung nicht relevant



§ 6 Nr. 4 schafft Rechtssicherheit:

- durch Regelung im Satzungsrecht
- ohne die Möglichkeit der Umgehung

Keine Wettbewerbsverzerrungen:

- ÄK als Anbieter von FB müssen sich ebenfalls an die Regeln halten



25. Herbsttagung der AG Medizinrecht am 19./20.09.2025

26

26

Umsetzung

Wie geht es weiter?

- Die Beschlusslage zur MFBO auf Bundes- und Landesebene ist unverändert.
- Die Kammern setzen weiter um.
- Bis zum Inkrafttreten der neuen Fortbildungsordnungen in den ÄK bleibt es bei der bisherigen Handhabung.
- Die MFBO betrifft die Finanzierung der konkreten Fortbildungsmaßnahme, die sonstige Finanzierung von Anbietern unterliegt anderen Vorschriften und ist hiervon unbenommen.



05

Ansprechpartner

Wer ist Ansprechpartner insb.
für die Antragstellung und die
Antragsbearbeitung?



Ansprechpartner

Wer ist Ansprechpartner für die Zertifizierung (u.a. die Antragstellung und die Antragsbearbeitung)?

Ansprechpartner für Fragen zur konkreten Antragstellung und Antragsbearbeitung für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen sind die Landesärztekammern.



Lassen Sie uns in Kontakt bleiben!



Svenja Kreitz

Leiterin der Rechtsabteilung der Bundesärztekammer

Herbert-Lewin-Platz 1

10623 Berlin

Tel: +49 (0)30 400456-751

svenja.kreitz@baek.de

